

# **Wasserwerkvereinigung e. V.**

## **Oberbüscherhof - Claasholz**

---

Postanschrift:  
42799 Leichlingen  
Oberbüscherhof 9

Abschrift der Wasserlieferordnung vom 20. August 1963 mit Änderungen bis zum 04. April 2017

## **Wasserlieferordnung der Wasserwerkvereinigung Oberbüscherhof/Claasholz e.V.**

### § 1

Die Mitglieder der Wasserwerkvereinigung erhalten Wasser gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Wasserlieferordnung.

### §2

Grundstückseigentümer im Bereich der Ortschaften Oberbüscherhof und Claasholz können die Mitgliedschaft des Vereines „Wasserwerkvereinigung Oberbüscherhof/Claasholz e.V.“ zum Zwecke eines Anschlusses an das bestehende Rohrnetz erwerben.

Der Neuanschluss kann abgelehnt werden, wenn das Grundstück nicht im Bereich des Rohrnetzes liegt und die Kosten des Neuanschlusses von dem Antragsteller nicht übernommen werden, oder wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge nicht mehr ausreicht.

### § 3

Die Kosten eines Neuanschlusses trägt der Anschließende. Er hat vorher eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Anschlussstelle und Anschlussstärke wird von dem Vorstand bestimmt.

Der Anschluss ist von dem Anschließenden durch einen im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimmenden Installateur zu errichten.

Die Ausführung der Leitungen usw. muss dabei den Vorschriften des Baurechts, des Deutschen Normenausschusses und eventuellen besonderen Auflagen des Vorstandes entsprechen.

Der Eigentümer hat eine entsprechende Anmeldung mit Lageplan einzureichen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen.

# Wasserwerkvereinigung e. V.

Oberbüscherhof - Claasholz

---

Postanschrift: Rüdiger Hagedorn , Oberbüscherhof 9 , 42799 Leichlingen

Die Prüfung und Abnahme der Leitung durch den Vorstand befreit den Installateur nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem Wasserabnehmer zur vorschriftsmäßigen und tadellosen Ausführung der Arbeiten. Der Verein übernimmt durch die Übernahme des Anschlusses keine Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit.

Nach der Errichtung des Neuanschlusses geht die Zuleitung einschließlich Absperrhahn usw. bis zur Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes in das Eigentum des Vereines über.

## § 4

Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Vereins einen Neuanschluss errichtet.

## § 5

Die Unterhaltung des Rohrnetzes , soweit es im öffentlichen Verkehrsraum liegt und, sofern es von der Vereinigung übernommen wurde, obliegt der Wasserwerkvereinigung .

Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge von baulichen Arbeiten auf dem Privatgrundstück des Eigentümers oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer die Kosten zu tragen.

Die Zuleitung auf dem Grundstück eines Mitgliedes wird nur bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Gebäudes von der Wasserwerkvereinigung unterhalten.

Jedes Mitglied hat seine Wasserleitungen in einem geordneten Zustand zu unterhalten.

Fehler die sich irgendwo an den Leitungen der Wasserwerkvereinigung zeigen, sind sofort mitzuteilen.

Für die Beseitigung von Fehlern in dem angeschlossenen Gebäude hat das Mitglied selbst umgehend zu sorgen.

Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Vorstand anzuzeigen.

Die Vorstandsmitglieder können die Wasseranlagen jederzeit prüfen. Sie haben dazu ein allseitiges Zutrittsrecht.

Der Vorstand kann notwendige Änderungen oder Instandsetzungen von den Mitgliedern verlangen, soweit diese dazu verpflichtet sind.

# Wasserwerkvereinigung e. V.

Oberbüscherhof - Claasholz

---

Postanschrift: Rüdiger Hagedorn , Oberbüscherhof 9 , 42799 Leichlingen

## § 6

Die Mitglieder sind verpflichtet , die Verlegung von Rohrleitungen auf ihren Grundstücken für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung ohne besonderes Entgelt und ohne Stellung von Schadensersatzansprüchen zu gestatten , wobei der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden muss. Die Wasserversorgungseinrichtungen und Rohrleitungen verbleiben im Eigentum der Wasserwerkvereinigung.

## § 7

Die Wasserwerkvereinigung kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

Bei einer Einschränkung , Unterbrechung oder Einstellung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel , Störungen im Betrieb , Vornahme von notwendigen Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügung sowie bei sonstigen Ereignissen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung des Wassergeldes oder auf Schadenersatz zu .

## § 8

Die Wasserwerkvereinigung ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird ,
- b) eigenmächtige Änderungen vorgenommen werden ,
- c) das fällige Wassergeld nicht bezahlt wird ,
- d) ein Mitglied wichtigen Verpflichtungen aus der Wasserlieferordnung nicht nachkommt.

## § 9

Es wird ein Wassergeld nach der durch Wasseruhren ermittelten Verbrauchsmenge erhoben.

1. Zweifelsfälle und besondere Fälle werden von dem Vorstand nach billigem Ermessen entschieden.

# Wasserwerkvereinigung e. V.

Oberbüscherhof - Claasholz

---

Postanschrift: Rüdiger Hagedorn , Oberbüscherhof 9 , 42799 Leichlingen

2. Das Wassergeld richtet sich nach der bezogenen Wassermenge, deren Preis je cbm von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei nachweislichen Fehlern des Wasserzählers wird das Wassergeld in angemessener Weise von dem Vorstand unter Beseitigung des Fehlers bestimmt.
3. Der Eigentümer darf keine Änderungen an dem Wasserzähler vornehmen oder dulden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
4. Für den Austausch der Wasserzähler wird pro Berechnungsjahr eine Gebühr erhoben.
5. Das Wassergeld wird ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandat erhoben. Zum 1.3. und zum 1.7. eines jeden Jahres wird ein Abschlag erhoben. Zum 31. Oktober erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch im Berechnungsjahr zuzüglich der Gebühr für die Wasseruhr
6. Wird die Lastschrift mangels Deckung des Mitgliedkontos nicht eingelöst, ist der Betrag innerhalb von sieben Tagen nach Zahlungsanforderung auf das Konto des Wasservereins bei der Kreissparkasse Köln IBAN: DE 53 3705 0299 0376 1613 85 zu überweisen. Die durch die Banken erhobenen Rückbuchungsgebühren werden dann zusätzlich fällig.
7. Für eine Liegenschaft kann die Zahlungsverpflichtung vom Mitglied auf einen Mieter übertragen werden. Für das Entgelt haftet aber in jedem Fall das Mitglied. Eine Aufteilung der Wasserentgelte auf mehrere Mieter findet nicht statt.

## §10

Neueintretende Mitglieder ( Neubauten ) haben ein Rohrnetzkostenbeitrag nach folgendem Berechnungsschema zu zahlen:

1. einen Grundbetrag den die Mitgliederversammlung in ihrer Jahreshauptversammlung festgelegt hat
2. je cbm umbauten Raum einen Betrag den die Mitgliederversammlung in ihrer Jahreshauptversammlung festgelegt hat
3. in Zweifelsfällen bestimmt der Vorstand bindend die Höhe des Rohrnetzkostenbeitrages.

# Wasserwerkvereinigung e. V.

Oberbüscherhof - Claasholz

---

Postanschrift: Rüdiger Hagedorn , Oberbüscherhof 9 , 42799 Leichlingen

## §11

1. § 10 gilt auch für zusätzliche Neubauten von Mitgliedern. ( erweiterter Rohrnetzkostenbeitrag )
2. Als Neubau gelten auch der Umbau von Schuppen usw. zu selbständigen Wohnungen und der Umbau eines Hauses, wenn dabei neue Wohnungen/Wohnraum oder Wohnungen für mehr Familien als vorher geschaffen werden.
3. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorstand bindend die Höhe des Rohrnetzkostenbeitrages
4. Eintrittsgeld gemäß § 10 und Neugeld gemäß § 11 Absatz 1 sind in jedem Falle vor Erteilung der Genehmigung zur Wasserentnahme fällig und an den Kassenwart zu entrichten.

## §12

Die Berechnung des Wasserentgeltes erfolgt vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres (Berechnungsjahr). Das Geschäftsjahr ist davon abweichend das Kalenderjahr.

## §13

Die Mitgliederversammlung kann die Wasserentnahme für besondere Zwecke und in Notzeiten ( Neubau, Autowaschen, Strahlpumpe, Wassermotor u. ä. ) mit einem zusätzlichen Wassergeld belegen und auch insoweit den Vorstand zu Beschlüssen und Festsetzungen ermächtigen.

## §14

Bei allen Entscheidungen über das Wassergeld soll der Vorstand billig und angemessen urteilen. Die durch den Vorstand getroffenen Entscheidungen sind in jedem Falle bindend.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2017